



Brüssel, den 2. Dezember 2019
(OR. en)

14746/19

DAPIX 360
CT 132
ENFOPOL 527
AVIATION 245

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
vom	2. Dezember 2019
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	14061/19
Betr.:	Schlussfolgerungen des Rates zur Ausweitung des Umfangs der Nutzung von PNR-Daten auf andere Beförderungsformen als den Luftverkehr
	– Schlussfolgerungen des Rates (2. Dezember 2019)

Die Delegationen erhalten anbei die Schlussfolgerungen des Rates zur Ausweitung des Umfangs der Nutzung von PNR-Daten auf andere Beförderungsformen als den Luftverkehr, die der Rat auf seiner 3735. Tagung vom 2. Dezember 2019 angenommen hat.

Schlussfolgerungen des Rates

zur

**Ausweitung des Umfangs der Nutzung von PNR-Daten auf andere Beförderungsformen als
den Luftverkehr**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

WEIST DARAUF HIN, dass die PNR-Richtlinie¹ für PNR-Daten im Luftverkehr gilt und keine andere Beförderungsform abdeckt. PNR-Daten können verschiedene Arten von Daten wie Reisedaten, Reiseverlauf, Flugscheininformationen, Kontaktinformationen, Informationen über das Reisebüro, bei dem der Flug gebucht wurde, verwendete Zahlungsart, Sitznummer und Angaben zum Gepäck enthalten. Fluggesellschaften müssen die registrierten Daten von allen Fluggästen auf Drittstaatsflügen übermitteln, und die Mitgliedstaaten können beschließen, diese Verpflichtung auch auf EU-Flüge anzuwenden;

ERKENNT AN, dass das Verkehrsaufkommen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Schengen-Raums zunimmt. Neben dem Luftverkehr befördern Fähren, Schiffe, Boote, Züge und Busse täglich eine große Zahl von Fahrgästen über Grenzen hinweg;

STELLT FEST, dass die Sammlung und Auswertung von PNR-Daten und eng damit verknüpften vorab übermittelten Daten (API-Daten) als wichtig für die Bekämpfung von Terrorismus und schwerer Kriminalität erachtet werden. Mit der Verarbeitung und Auswertung von PNR- und API-Daten werden die Maßnahmen und Ressourcen der Strafverfolgungsbehörden effizienter und gezielter eingesetzt;

NIMMT ZUR KENNTNIS, dass in manchen Mitgliedstaaten PNR-Daten bereits von anderen Beförderungsformen als dem Luftverkehr erhoben werden. Die Erhebung und Verarbeitung von PNR-Daten für diese Beförderungsformen sind allerdings nicht auf EU-Ebene geregelt;

¹ Richtlinie (EU) 2016/681 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verwendung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 132).

NIMMT die Initiative des Vorsitzes ZUR KENNTNIS, Beratungen in der Gruppe „Informationsaustausch und Datenschutz“ darüber aufzunehmen, ob der Anwendungsbereich der EU-Rechtsvorschriften über PNR-Daten gegebenenfalls auf andere Beförderungsformen als den Luftverkehr ausgeweitet werden sollte;

NIMMT die Ergebnisse dieser Beratungen ZUR KENNTNIS², bei denen einige Mitgliedstaaten die Initiative des Vorsitzes begrüßten und den potenziellen Mehrwert für die Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität anerkannten;

NIMMT die Bedenken der Delegationen ZUR KENNTNIS, die diese zum Zeitpunkt und zu möglichen rechtlichen, technischen und finanziellen Herausforderungen, insbesondere in Bezug auf die Grundrechte und die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Notwendigkeit, äußerten;

WEIST AUF ihren Vorschlag HIN, eine gründliche Folgenabschätzung vorzunehmen, bei der dem Ergebnis sowohl der gemäß Artikel 19 der PNR-Richtlinie für 2020 anstehenden Überprüfung der PNR-Richtlinie als auch der laufenden Evaluierung der eng mit dieser verknüpften API-Richtlinie Rechnung getragen werden sollte;

EMPFIEHLT daher, dass die Europäische Kommission nach der Überprüfung der PNR- Richtlinie eine gründliche Folgenabschätzung zur Ausweitung des Anwendungsbereichs der PNR- Richtlinie auf andere grenzüberschreitende Beförderungsformen als den Luftverkehr vornimmt;

BETONT, dass es bei der Folgenabschätzung wichtig ist, die rechtlichen, operativen, technischen und sonstigen Aspekte genau zu untersuchen, darunter insbesondere Folgendes:

- die betroffenen Beförderungsformen,
- die Auswirkungen auf die Grundrechte, wie Datenschutz und Freizügigkeit im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten,
- das Ausmaß, in dem Betreiber anderer Verkehrsträger bereits PNR-Daten im normalen Geschäftsverlauf erheben, und die Auswirkungen einer zusätzlichen obligatorischen Verarbeitung ihrer Geschäftsdaten,

² Dok. 11433/19.

- das obligatorische Erheben eines Mindestdatensatzes zu der beförderten Person und die Auswirkungen einer derartigen Erhebung auf die Beförderungsunternehmen, die Reisenden und die automatisierte Verarbeitung von PNR-Daten in der PNR-Zentralstelle,
- die Auswirkungen auf weit verbreitete Reisemöglichkeiten mit flexiblen Fahrkarten, die nicht an eine bestimmte Person oder eine bestimmte Verbindung gebunden sind, d. h. ob eine Ausweitung des Anwendungsbereichs der PNR-Richtlinie die Verwendung solcher Fahrkarten einschränken oder behindern könnte,
- das Fehlen gemeinsamer Protokolle und Datenformate,
- die Einhaltung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Notwendigkeit,
- den unterschiedlichen Bedarf in den Mitgliedstaaten aufgrund ihrer geografischen Lage,
- die Kosten für den öffentlichen und den privaten Sektor, insbesondere die möglichen Konsequenzen für die wirtschaftliche Lage der Beförderungsunternehmen;

KOMMT ZU DEM SCHLUSS, dass das Ziel einer solchen Folgenabschätzung darin besteht, die Notwendigkeit und die Machbarkeit der Erhebung, Speicherung und Verarbeitung von PNR-Daten von anderen grenzüberschreitenden Beförderungsformen als dem Luftverkehr auszuloten.